

§ 39

Gewährleistungen, Kreditzusagen, kreditfinanzierte Ausgaben

- (1) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf einer Ermächtigung durch das Haushaltsgesetz, die der Höhe nach bestimmt ist.**
- (2) Kreditzusagen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums. Es ist an den Verhandlungen zu beteiligen. Es kann auf seine Befugnisse verzichten.**
- (3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 haben die zuständigen Dienststellen auszubedingen, dass sie oder ihre Beauftragten bei den Beteiligten jederzeit prüfen können,**
 - 1. ob die Voraussetzungen für die Kreditzusage oder ihre Erfüllung vorliegen oder vorgelegen haben,**
 - 2. ob im Falle der Übernahme einer Gewährleistung eine Inanspruchnahme des Landes in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.****Von der Ausbedingung eines Prüfungsrechts kann ausnahmsweise mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums abgesehen werden.**

Verwaltungsvorschriften

1. Die Vorschrift konkretisiert Art. 98 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Die Bürgschaften regeln sich nach den §§ 765 ff. BGB.
2. Garantien sind selbständige Verträge, mit denen das Land ein vermögenswertes Interesse des Garantieempfängers dadurch sichert, dass es verspricht, für ein bestimmtes Ergebnis einzustehen, insbesondere die Gefahr eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen.
3. Sonstige Gewährleistungen sind Verträge, die ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken wie Bürgschaften und Garantien dienen.
4. In den Fällen der Nrn. 2 und 3 muss die Risikoübernahme die Hauptverpflichtung des Vertrages sein.
5. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können nur zur Absicherung ungewisser, in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muss. In diesem Fall sind Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.
6. Kreditzusagen im Sinne des § 39 Abs. 2 sind vertragliche oder sonstige Zusagen, in denen die Hingabe eines Darlehens zu einem späteren Zeitpunkt versprochen wird. Nicht zu den Kreditzusagen zählen die Fälle, in denen der Darlehensbetrag schon bei Vertragsabschluss geleistet wird.
7. Der Einwilligung des Thüringer Finanzministeriums und seiner Beteiligung an den Verhandlungen bedarf es nicht, wenn die Kreditzusage
 - 7.1** im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll, hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind und kein Ermessensspielraum der Verwaltung für die Ausgestaltung der Kreditbedingungen besteht,
 - 7.2** im Rahmen des § 44 Abs. 1 gegeben wird, im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll und hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind oder
 - 7.3** im Rahmen einer ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung erteilt ist und kein Ermessensspielraum für die Ausgestaltung der Kreditbedingungen besteht.
8. Die zuständigen Dienststellen haben neben einem Prüfungsrecht (§ 39 Abs. 3) auszubedingen, dass der Beteiligte den zuständigen Dienststellen oder ihren Beauftragten jederzeit Auskunft über die mit der Kreditgewährung sowie der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zusammenhängenden Fragen zu erteilen hat (Auskunftsrecht). Im Falle des § 39 Abs. 3 letzter Satz ist das Auskunftsrecht für sich allein auszubedingen. Von der Ausbedingung eines Auskunftsrechts kann in begründeten Fällen mit Einwilligung des Ministers der Finanzen abgesehen werden.
9. Bei Kreditzusagen unterrichtet der zuständige Minister den Thüringer Rechnungshof. Dies gilt nicht in den Fällen der Nr. 7 und wenn der Thüringer Rechnungshof darauf verzichtet hat.

10. Aus Bürgschaften, Garantien, Sicherheits- oder Gewährleistungen wird das Land nur verpflichtet, wenn darüber eine von dem Thüringer Finanzministerium ausgestellte Urkunde errichtet worden ist.

11. Die zuständigen Stellen für den Einzelplan, bei dem Mittel für etwaige Schadenszahlungen aus übernommenen Gewährleistungen veranschlagt sind, führen über die übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen einen Nachweis. In gleicher Weise sind Rückbürgschaften des Bundes oder sonstiger Dritter, welche die Bürgschafts-, Garantie- oder ähnlichen Verpflichtungen des Landes mindern, aufzuzeichnen. Die Nachweise sind vierteljährlich abzuschließen und dem Finanzministerium mitzuteilen. Durch abschriftliche Übersendung der Nachweise ist der Rechnungshof vierteljährlich über die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie über erlangte Rückbürgschaften zu unterrichten, soweit er nicht darauf verzichtet.